

BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/050/2015	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Kästner, Stephanie	16.06.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat	30.06.2015

weitere Verfahrensweise Haushaltssatzung 2015/2016

Beschlussbegründung:

Die am 20.04.2015 durch den Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung wurde zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung wird von einer Beanstandung abgesehen, jedoch genehmigungspflichtige Bestandteile versagt.

Zum einen wird die Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 10.300 EUR versagt, welche für den Feuerwehreubau in Ahlsdorf vorgesehen war. Diese Differenz kann durch noch vorhandene Mittel ausgeglichen werden. Es wäre hierfür notwendig einen Beitragsbeschluss zu fassen.

Zum anderen wird die Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage, welche Ihre Ursache in den im Vergleich zum Vorjahr um rd. 800.000 EUR erhöhten Zuschussbedarf für die Kindertagesstätten hat, in beiden Haushaltsjahren versagt. Damit würde die Festsetzung des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 38,94 % für die Umlage weiter gelten. Für den Haushalt bedeutet das eine Finanzierungslücke von 573.610 EUR pro Jahr, welche lt. Aussage der Kommunalaufsicht durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auszugleichen sind. Hierzu sind Erträge zu erhöhen und Aufwendungen zu verhindern. Da die Verbandsgemeinde mit Ausnahme der Umlage über keine nennenswerten Erträge verfügt, welche zu erhöhen möglich ist, wäre nur eine Senkung der Aufwendungen möglich. Auch hier ist die Verbandsgemeinde gebunden, da sie die pflichtigen Aufgaben erfüllen und demzufolge auch die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen leisten muss. An freiwilligen Leistungen verbleiben nur das Bad und die Bibliotheken, wobei hier bei Schließung der Einrichtungen pro Jahr max. Einsparungen von 23.600,00 EUR zu verzeichnen wären und demnach eine Finanzierungslücke in Höhe von 550.010 EUR verbleiben würde. Für die Verbandsgemeinde besteht außer über die Umlagerhöhung keine tatsächliche und rechtliche Möglichkeit diese Finanzierungslücke auszugleichen. Entsprechend der Entscheidung der Kommunalaufsicht wäre dann bis zum 30.09.2015 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung und diese Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, wobei eine Umlagerhöhung für das Haushaltsjahr 2015 dann nicht mehr möglich ist.

Anzumerken ist, dass die Verbandsgemeinde nach einer Erhebung des Städte- und Gemeindebundes für 2015 die niedrigste Umlage im Land aufweist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte aus diesem Grund Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt werden. Zumal an die Versagung von Umlageerhöhungen strenge Anforderungen gestellt werden, wie bereits Urteile zu Klagen gegen festgesetzte Kreisumlagen zeigen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt Widerspruch gegen die Versagung der mit Erlass der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagehöhe einzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Widerspruch verbleibt die Verbandsgemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Anlagen:

Schreiben Kommunalaufsicht 17.06.2015

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss